



# Amtliche Bekanntmachung – Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straßkirchen hat in ihrer Sitzung am 31.01.2022 mit Beschluss Nr. 1 die Hebesätze

der Grundsteuer A auf 370 v. H. und  
der Grundsteuer B auf 370 v. H.

für das Kalenderjahr 2022, gemäß der Art. 22 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), festgesetzt.

Die Festsetzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Grundsteuer wird mit den zu erteilenden Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so werden durch die geänderten Grundsteuerhebesätze oder durch Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Straßkirchen, den 08.02.2022

Dr. Christian Hirtreiter  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 08.02.2022

Abgenommen am: 11.03.2022